



## Verlustmeldung eines Ausweisdokumentes

Der Verlust bzw. der Diebstahl eines Passes / Ausweises ist unverzüglich der zuständigen Passbehörde anzuzeigen (§ 15 Satz 1 Nr. 3 Passgesetz). Der Verlust des Passes / Ausweises ist der für ihren Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Passbehörde anzuzeigen.

Die Ausweisinhaber sind aufgefordert, bei Verlust oder Abhandenkommen eines Personalausweises mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion die Sperrung zu veranlassen.

Die Ausweisinhaber sind in jedem Fall verpflichtet, das Abhandenkommen eines Personalausweises mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion der Personalausweisbehörde anzuzeigen.

Die Angaben über den Verlust eines Passes / Ausweises müssen richtig und vollständig sein.

Der alte Pass / Ausweis muss zurückgegeben werden, falls dieser gefunden wird.

Strafbar bzw. einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht sich, wer sich unbefugt mehrere Pässe / Ausweise ausstellen lässt oder benutzt oder wer seinen Pass / Ausweis einem Anderen zur Täuschung im Rechtsverkehr überlässt oder wer sich die Ausstellung eines neuen Passes / Ausweises durch falsche Angaben erwirkt (§§ 271, 281 Strafgesetzbuch, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Passgesetz)

Die Anzeige ist gebührenfrei.